

99050023005000, 99050023017000, 99050023022000,
 99050023017001, 99050023005001, 99050023020000

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/165/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050023005000, 99050023017000, 99050023022000, 99050023017001, 99050023005001, 99050023020000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Reisegewerbe; Beantragung einer Erlaubnis
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Dienstleistungen, Führungszeugnis, Gewerbezentralregistrauszug, Haustürgeschäfte, Reisegewerbekarte, Schausteller, Waren
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	09.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/gewo/BJNR002450869.html#BJNR002450869BJNG000802301 http://bundesrecht.juris.de/gewo/BJNR002450869.html#BJNR002450869BJNG000802301 http://bundesrecht.juris.de/schauhv/ http://bundesrecht.juris.de/schauhv/
Teaser	Wenn Sie gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb/ohne Bestehen einer gewerblichen Niederlassung Waren vertreiben oder ankaufen, Leistungen anbieten oder als Schausteller tätig sein wollen, brauchen Sie in der Regel eine Erlaubnis (Reisegewerbekarte).
Volltext	Für die Ausübung eines Reisegewerbes ist im Gegensatz zu einer gewerblichen Betätigung im stehenden Gewerbe grundsätzlich keine Gewerbeanzeige, sondern eine behördliche Erlaubnis (Reisegewerbekarte) erforderlich. Ein Reisegewerbe übt aus, wer außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder ohne Bestehen einer solchen Niederlassung ohne vorhergehende Bestellung Waren vertreibt oder ankauft Leistungen anbietet und/oder Bestellungen auf Leistung aufsucht. Hierunter fällt insbesondere das Aufsuchen von Wohnungen oder Geschäften (Haustürgeschäfte) ohne vorhergehende Bestellung oder das Anbieten von Waren und Leistungen auf der Straße oder auf Plätzen, z. B. von nicht ortsfesten Verkaufsständen aus. Ein Reisegewerbe übt ferner aus, wer unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt (volksfesttypische Geschäfte). Ist Betriebsinhaber eine Personengesellschaft ohne

Modul

Sachverhalt

eigene Rechtspersönlichkeit, ist für jeden reisegewerbetreibenden Gesellschafter eine Reisegewerbekarte zu erteilen.

Bestimmte Tätigkeiten sind reisegewerbekartenfrei, so z. B. das Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Gemeinde oder der Vertrieb selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei.

Einige der reisegewerbekartenfreien Gewerbe unterliegen aber einer Anzeigepflicht bei der zuständigen Gemeinde, sofern das Gewerbe nicht ohnehin gewerbeanzeigepflichtig ist. Dies sind:

- das Feilbieten von Waren, Aufsuchen von Bestellungen, Anbieten von Leistungen oder Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner hat,
- der Vertrieb von Lebensmitteln oder anderen Waren des täglichen Bedarfs von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle,
- das Feilbieten von Druckwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten.

Bestimmte Tätigkeiten sind im Reisegewerbe verboten, so z. B. grundsätzlich der Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren, Bruchbändern, elektromedizinischen Geräten, Wertpapieren, Edelmetallen.

Schausteller haben für bestimmte Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen (Schaustellerhaftpflichtverordnung).

Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet,

Modul

Sachverhalt

sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Verlangen hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

Übt der Inhaber der Reisegewerbekarte die Tätigkeit nicht in eigener Person aus, ist er verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen; dies gilt auch, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- Führungszeugnis für Behörden (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Gewerbezentralregistrauszug (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- für EU-Bürger: Zuverlässigkeitsnachweis aus dem Herkunftsstaat in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung; ggf. Ersetzung durch Versicherung an Eides statt oder vergleichbare Handlungen
- für Nicht-EU-Bürger:
Zuverlässigkeitsnachweis
Amtliches Führungs- oder
Leumundszeugnis oder Auszug aus der Strafliste
(Strafregister) des Heimatstaates oder einer
gleichwertigen Urkunde und/oder ein Führungszeugnis
für Behörden und eine Auskunft aus dem
Gewerbezentralregister
- bei eingetragenen Firmen: Handelsregistrauszug
oder vergleichbare Eintragungsunterlagen aus dem
Ausland (mit deutscher Übersetzung)
- für Nicht-EU-Bürger: Aufenthaltstitel, der selbständige
Tätigkeit erlaubt
- bei Bevollmächtigung: eine schriftliche Vollmacht und
Ausweis des Vollmachtgebers sowie des
Bevollmächtigten
- ggf. Genehmigung des Familiengerichts für
Minderjährige

Voraussetzungen

Erlaubnisvoraussetzungen ist die Zuverlässigkeit des

Modul	Sachverhalt
	Gewebetreibenden.
Kosten	• Reisegewerbekarte: 30 bis 4500 EUR gemäß Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (Tarif Nr. 5.III.5/23.1.1) • Führungszeugnis und Gewerbezentralregistrauszug: je 13 EUR
Verfahrensablauf	Sie müssen die Erlaubnis bei der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, beantragen.
Bearbeitungsdauer	Dauer des Verfahrens ca. 2 - 4 Wochen
Frist	Sie müssen die Erlaubnis vor Beginn der Tätigkeit beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal